

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
Kapitel: 8: Die unmittelbaren Folgen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Die unmittelbaren Folgen

War die Verhaftung von Jakob Sieber die spektakulärste unmittelbare Folge des Bankkrachs, so zeitigte dieser in den Tagen danach weitere Auswirkungen.

8.1. Rücktritte bei Kantonalbank und Bankkommission

Zwei Tage später demissionierten die beiden Kantonalbank-Direktoren Heutschi und Kaufmann, die Direktionsmitglieder Munzinger (Regierungsrat!), Trog und Burkard sowie die Suppleanten Buggle und Brosi.⁵⁴² Mit Schreiben vom 6. Mai 1887 reichte auch Censor Carl Glutz-Blotzheim, Mitglied der Direktion der Eidgenössischen Bank in Bern, seine Demission ein,⁵⁴³ und am 31. Mai trat die gesamte Bankkommission zurück.⁵⁴⁴

Wie sehr das Image der neugegründeten Kantonalbank unter diesen Vorkommnissen gelitten hatte, bewiesen die Schwierigkeiten, welche der Regierungsrat bei der Neubesetzung der Bankkommission hatte. Von den vier am 18. August 1887 gewählten Hans Buggle, Albert Brosi, German Vogt⁵⁴⁵ und Christian Borner⁵⁴⁶ meldeten zwei ihren Verzicht an:⁵⁴⁷ Vogt verwies darauf, dass er schon Verwaltungsrats-Vizepräsident der Spar- und Leihkasse Grenchen sei, «welche Stelle ich nicht quittieren will, daher nach Art. 10 des Staatsgesetzes nicht zugleich Mitglied der Bankkommission sein kann.»⁵⁴⁸ Und auch Borner – wie Vogt Fabrikant⁵⁴⁹ – verzichtete dankend: «Meine jetzige Stellung in unserem Geschäft u. andere Umstände erlauben mir absolut nicht wei-

⁵⁴² Das Rücktrittsschreiben (RRA 1887, Bank, Nr. 798) ist von allen sieben unterzeichnet – mit Ausnahme des Oltner *Trog*. Dieser ermächtigte *Munzinger* mittels eines Telegramms, in seinem Namen zu unterschreiben: «Schliesse mich dem Demmissionsbegehren an, und ermächtige dich, in meinem Wasser, dasselbe zu unterzeichnen.» (RRA 1887, Bank, ad Nr. 798).

⁵⁴³ «Da der hohe Kantonsrath in Folge der jüngsten traurigen Ereignisse, von welchen die Kantonalbank heimgesucht wurde, in seiner letzten Sitzung vom 30. April zur Prüfung aller Aktiven der Bank (...) eine spezielle Untersuchungs-Commission ad hoc ernannt hat, so wird offenbar das Mandat der (...) Censoren hinfällig.» (RRA 1887 Bank, ad Nr. 894).

⁵⁴⁴ RRA 1887, Bank, Nr. 1017.

⁵⁴⁵ Dieser hatte eineinhalb Jahre zuvor für einen kleinen Wirbel gesorgt, als er im «Freien Solothurner» die Behauptung aufstellte, dass die Solothurnische Bank mit Wissen der Organe der Verwaltung den Aktionären, dem Staat und den Privaten falsche Bilanzen vorgelegt habe (FS Nr. 13, 15.2.1886). *Vogt* musste diese Aussage allerdings widerrufen und *Simon Kaiser* als Ex-Direktor der Solothurnischen Bank volle Satisfaktion erteilen (SVZ Nr. 28, 6.3.1886).

⁵⁴⁶ RRA 1887, Bank, Nr. 1504.

⁵⁴⁷ RRA 1887, Bank, Nr. 1550.

⁵⁴⁸ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1550.

⁵⁴⁹ RRA 1887, Bank, Nr. 1504.

tere Verpflichtungen ein zu gehen.»⁵⁵⁰ Stattdessen wählte der Regierungsrat am 29. August die beiden Fabrikanten Julius Obrecht und Anton Glutz,⁵⁵¹ von denen Letzterer aber wiederum verzichtete, weil er Mitglied des Verwaltungsrates der Solothurnischen Volksbank⁵⁵² war und von diesem Posten weder zurücktreten wollte noch konnte.⁵⁵³ Der Regierungsrat wählte schliesslich am 9. September Rudolf Glutz-Blotzheim,⁵⁵⁴ womit das langwierige, für alle Beteiligten etwas peinliche Wahlverfahren in die Bankkommission abgeschlossen wurde.

Die alte Bankkommission muss mittlerweile trotz ihrem Rücktritt noch interimistisch im Amt geblieben sein. Denn am 7. September teilte Heutschi dem Regierungsrat schriftlich mit, die Bankkommission habe an ihrer Sitzung vier Tage zuvor Casimir von Arx zum neuen Kantonalfank-Direktor und Burkhardt-Hirt zum Vizedirektor sowie zusätzlich Hans Buggle, E. Brunner und J.F. Froehlicher-Lack als Mitglieder der Bankdirektion gewählt.⁵⁵⁵

Casimir von Arx bekleidete sein Amt aber ebenfalls nur interimistisch, denn im November teilte er selber in einem Schreiben dem Regierungsrat mit, dass Albert Mägis, Direktor der Bank in Zofingen, zum neuen Kantonalfank-Direktor gewählt worden sei und sein Amt am 1. April 1888 antrete.⁵⁵⁶

Rein banktechnisch wurde die Krise damit trotz Prestigeverlust noch recht gut gemeistert. Die Kantonalfank entwickelte sich jedenfalls danach in erfreulichem Masse und geriet in den folgenden Jahren in keine weiteren Turbulenzen. Auf anderer Ebene hatte der Bankkrach jedoch weit grössere Auswirkungen zur Folge.

8.2. *Forderungen der Opposition und die Haltung der Liberalen*

Viel schneller als bei der ersten Bankkrise im Jahr zuvor reagierte die Opposition auf die neuesten Vorgänge. Als erste versammelten sich am Abend des 25. April, also nur zwei Tage nach Siebers Rücktritt und Verhaftung, die Arbeitervereine der Stadt Solothurn.⁵⁵⁷ An dieser Ver-

⁵⁵⁰ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1550.

⁵⁵¹ RRA 1887, Bank, Nr. 1562.

⁵⁵² Diese war 1870 von Konservativen gegründet worden (*Büchi*, Freisinn, S. 162) und wurde 1922 wieder liquidiert (*Stampfli*, Bankwesen, S. 309).

⁵⁵³ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1603.

⁵⁵⁴ RRA 1887, Bank, Nr. 1619.

⁵⁵⁵ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1625.

⁵⁵⁶ RRA 1887, Bank, ad Nr. 2098.

⁵⁵⁷ Arnold Ingold machte dazu folgende Eintragung in seinem Tagebuch: «Versammlung vor Restaurant Schöpfer. Abends 8 Uhr hat auf dem Amthausplatz d. h. mehr vor dem Restaurant Schöpfer in Solothurn eine von dem Arbeiterverein Solothurn angeordnete Versammlung stattgefunden. Zweck derselben war Besprechung der jüngsten Vorkommnisse im Staatshaushalte. Viele Neugierige haben sich eingefunden. Als Redner traten Oberförster Stuber (Anm.: Dieser hatte im Jahr zuvor gegen Oberst

sammlung, bei welcher die liberale Partei für die fatalen Vorfälle auf der Bank verantwortlich gemacht wurde, forderten die über 1000 Anwesenden «aller Parteien»⁵⁵⁸ die Totalrevision der Verfassung sowie die Sammlung von 4000 Unterschriften zwecks Abberufung von Regierungs- und Kantonsrat.⁵⁵⁹

Am Tag danach schlossen sich die Liberal-Demokraten den Forderungen an und setzten ebenfalls Unterschriftenbogen in Umlauf.⁵⁶⁰

Der Grenchner Korrespondent des «Solothurner-Tagblatts» charakterisierte die Stimmung am Hauptsitz der Arbeiterpartei wie folgt: «Wer bei uns gegenwärtig ein politisches Gespräch anhört (...), der könnte glauben, das sonst so freisinnige Grenchen sei samt und sonders über Nacht in das Lager der Opposition übergetreten, von jetzt an sei für die liberale Sache (...) nichts mehr zu erwarten.»⁵⁶¹

Die liberale Partei wies zwar an ihrer Versammlung vom 2. Mai 1887 in Solothurn die Anschuldigungen zurück, sprach aber ihr Bedauern über die Vorgänge in den Bankinstituten und die damit verbundenen Verluste aus, verlangte eine Bestrafung der Schuldigen und unterstützte die Forderung nach einer Totalrevision der Verfassung.⁵⁶²

Ganz einig waren sich die Freisinnigen allerdings nicht: Die Bucheggberger Liberalen, welche über die Verhaftung ihres Parteikollegen Jakob Sieber in höchstem Masse entrüstet waren,⁵⁶³ sprachen sich gegen eine Totalrevision der Verfassung aus und verlangten die Weiterführung der Partialrevision.⁵⁶⁴

8.3. Reaktion des Kantonsrates

Ob von den Forderungen der Arbeiterpartei und den Liberal-Demokraten beeinflusst oder nicht, beantragte der Regierungsrat dem am 29. April 1887 zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammengetretenen Kantonsrat, die Verfassung nun doch mit einem eigens dafür zu

Wilhelm Vigier erfolglos als Nationalrat kandidiert; vgl. S. 86), u. Bahningenieur Vogt, beide intelligente u. ziemlich populäre Männer auf. Nach ihnen folgten noch Dr. A. Brunner, ein junger Fürsprecher u. alt Volksbankdirektor Kaufmann. Letztere zwei sind nicht gern gesehene Persönlichkeiten u. schwächten deren Reden nur das Gesagte der erstern. Ad. Stampfli, Vorstand der Arbeiterpartei eröffnete u. präsidierte die Versammlung, u. das noch in beduseltem Zustande. Nach meiner Ansicht sollte sich Herr Stampfli schön still halten. Es ist eine Unverschämtheit ohne Gleichen und zeugt von sehr wenig Charakter, über andere zu Gericht zu sitzen, wenn man selbst nicht sauber ist über's Nierenstück!» (Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 70).

⁵⁵⁸ OW Nr. 34, 27.4.1887.

⁵⁵⁹ ST Nr. 99, 27.4.1887.

⁵⁶⁰ ST Nr. 100, 28.4.1887.

⁵⁶¹ ST Nr. 102, 30.4.1887.

⁵⁶² ST Nr. 106, 5.5.1887.

⁵⁶³ ST Nr. 104, 3.5.1887.

⁵⁶⁴ ST Nr. 102, 30.4.1887.

wählenden Verfassungsrat total zu revidieren.⁵⁶⁵ Der Konservative Constanz Glutz schlug zwar mit einem Gegenantrag vor, dass der Kantonsrat zurücktritt und sein Mandat den Wählern zurückgibt,⁵⁶⁶ doch obsiegte der regierungsrätliche Antrag äusserst klar (76:4).⁵⁶⁷

Ebenso angenommen wurde der Antrag des mittlerweile zum eigentlichen Bankexperten gewordenen Casimir von Arx, wonach zwei ausserkantonale Experten – ein juristischer und ein banktechnischer – über die Beziehungen der Hypothekarkasse zur Firma Roth & Cie. eine genaue Untersuchung anstellen sollten.⁵⁶⁸

8.4. Der Lutz/Yersin-Bericht und die Konsequenzen

Nachdem Centralbahn-Direktor Oberer und der Basler Professor Andreas Heusler auf eine entsprechende Anfrage des Kantonsrats-Büros negativ reagiert hatten,⁵⁶⁹ schlug der Rat am 1. Juni 1887 den St. Galler Nationalrat Dr. Johann Gebhard Lutz als juristischen und den Berner Banknoten-Inspektor Otto Scherer als banktechnischen Experten vor. Beide wurden klar gewählt.⁵⁷⁰ Aus gesundheitlichen Gründen musste Scherer allerdings kurze Zeit später zurücktreten. An seine Stelle wählte der Kantonsrat am 12. August 1887 den Direktor der Schweizerischen Volksbank in Bern, Albert Yersin,⁵⁷¹ der bereits ein Jahr zuvor⁵⁷² an einem Gutachten über die Verluste der Solothurnischen Bank mitgearbeitet hatte.⁵⁷³

Weil der von Lutz und Yersin⁵⁷⁴ verfasste Bericht⁵⁷⁵ wiederum etwas

⁵⁶⁵ KRV 1887, S. 5 und RRA 1887, Bank, ad Nr. 798.

⁵⁶⁶ KRV 1887, S. 46.

⁵⁶⁷ KRV 1887, S. 49.

⁵⁶⁸ KRV 1887, S. 37/49.

⁵⁶⁹ KRV 1888, S. 349.

⁵⁷⁰ KRV 1887, S. 88.

⁵⁷¹ KRV 1887, S. 99.

⁵⁷² Zusammen mit *Kündig* und *Henzi*. Leider sind in den Liquidationskonti diese beiden nur mit dem Nachnamen angegeben, so dass nicht ganz klar ist, um wen es sich handelt. Während sich für *Kündig* kein Anhaltspunkt finden lässt, dürfte es sich bei der zweiten an besagtem Gutachten beteiligten Person um *Niklaus Henzi* (1826–1900), Bankier in Solothurn und Mitglied des Bankrates der Kantonalbank, handeln (vgl. Biographienkartei).

⁵⁷³ vgl. Liquidationskonti, S. 19.

⁵⁷⁴ Die beiden nahmen die Wahl übrigens nur unter der Bedingung an, dass ihre Untersuchung beschränkt werde auf den Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse mit der Firma Roth & Cie. Das Kantonsrats-Büro stimmte dieser Beschränkung zu, um freie Hand für weitere Untersuchungen zu haben (KRV 1888, S. 156/157).

⁵⁷⁵ Dieser entstand so, dass erst *Yersin* seine (banktechnischen) Untersuchungen anstellte und die Resultate *Lutz* schickte. *Lutz* wohnte den Gerichtsverhandlungen gegen Niggli & Co. im Frühjahr 1886 bei und wollte eigentlich auch noch den Prozess gegen Sieber & Co. abwarten, um dann seinen Schlussbericht anzufertigen. Weil jedoch bezüglich der Schadenersatzforderungen Verjährungsgefahr bestand, beschleunigte *Lutz* .

aus dem zeitlichen Rahmen herausfällt und zudem im Vergleich zum Bericht der Bankuntersuchungskommission beim «Fall Schläfli» nicht viel Neues bringt, soll hier nur kurz darauf eingegangen werden. Denn wie schon zwei Jahre zuvor bei der Firma Schläfli setzte es jetzt auch beim «Fall Roth & Cie.» harte Kritik für den Direktor der Hypothekarkasse, Leo Niggli, und dessen Aufsichtsorgane ab: «Abgesehen davon, dass der Direktor, wie uns vielseitig berichtet wurde, viel zu oft im Wirthshaus und zu wenig im Büro zu treffen war, hätten die fortgesetzten Vermehrungen der Engagements J. Roth & Cie. die Verwaltungskommission längst veranlassen sollen, beim Verwaltungsrath auf Abberufung des Direktors anzutragen. (...) Wer diese Beschlüsse (der Verwaltungskommission, Anm.) mit einander vergleicht, kann sich eines sehr starken Kopfschüttelns nicht erwehren.»⁵⁷⁶

In gleichem Masse, wie Lutz/Yersin den Verwaltungsrat kritisierten, weil er den Berichten der Delegierten Trog/Roth zu wenig Beachtung geschenkt und den die Beschlüsse der Verwaltungskommission stets missachtenden Direktor Leo Niggli nicht längst abberufen hat,⁵⁷⁷ tadelten sie auch die Regierung: «Wir können uns des Gefühls nicht erwehren, dass, wenn keine Regierungsräthe in den Behörden der Hypothekarkasse gesessen und wenn Sieber nicht Buchhalter von Roth & Cie und Mitglied des Regierungsrathes gewesen wäre, der Regierungsrath seine ihm in der Organisation der Hypothekarkasse angewiesene Stellung besser gewahrt hätte, während er sie wenigstens in der Berichtsperiode, bessere Belehrung vorbehalten, gar nicht gewahrt hat.»⁵⁷⁸ Namentlich Ex-Regierungsrat Heutschi warfen die Experten vor, dass er als «competente Stelle in der Bankverwaltung (...) die Gefahr nicht mehr sehen sollte und dann auch wirklich nicht mehr sah»,⁵⁷⁹ als er zusammen mit Munzinger die von Sieber vorgelegten falschen Bücher ohne etwas zu merken kontrollierte.

Lutz und Yersin kritisierten aber auch – trotz deren erneuten Beteuerungen, sie hätten immer wieder gemahnt – die beiden Delegierten des Verwaltungsrates: «Was wir dabei (bei Trog und Roth, Anm.) einzig bedauern, ist, dass die beiden Herren dem Verwaltungsrath nicht erklärt haben, er solle den Direktor abberufen, andernfalls sie ihr Amt niedergelegen und ihre Entlassung als Verwaltungsräthe geben würden. Das hätte wahrscheinlich gewirkt.»⁵⁸⁰

Trotz dieser Vorbehalte beantragten Lutz/Yersin jedoch, die beiden seine Untersuchungen und gab seinen Bericht vor dem Sieber-Prozess dem Kantonsrat ab (KRV 1888, S. 157/160).

⁵⁷⁶ Lutz/Yersin, S. 36/38.

⁵⁷⁷ Lutz/Yersin, S. 43.

⁵⁷⁸ Lutz/Yersin, S. 48.

⁵⁷⁹ Lutz/Yersin, S. 51.

⁵⁸⁰ Lutz/Yersin, S. 39.

Verwaltungsrats-Delegierten bei der zivilen Haftbarkeit auszuschliessen. Dafür sei gegen den (ehemaligen) Direktor der Hypothekarkasse, gegen die Mitglieder der Verwaltungsratskommission, gegen die Verwaltungsräte (mit Ausnahme der beiden oben genannten) und gegen Kantonalbank-Direktor Heutschi (weil er nach 1886 entgegen anderslautender Weisungen der Firma Roth & Cie. weiteren Kredit gewährt hatte) Schadenersatzklage zu erheben.⁵⁸¹

In der Kantonsratsdebatte vom April 1888 – wo die meiste Zeit für die Diskussion verwendet wurde, ob der Lutz/Yersin-Bericht gedruckt werden sollte oder nicht . . .⁵⁸² – teilten sich dann jedoch die Meinungen bezüglich dieser Klage. Während Adrian von Arx sich der Meinung der beiden Experten anschloss,⁵⁸³ stellte Regierungsrat Oskar Munzinger den Antrag, die beiden Verwaltungsrats-Delegierten seien ebenfalls zur Rechenschaft zu ziehen.⁵⁸⁴ Dieser Ansicht stimmte die Mehrheit des Kantonsrates zu.⁵⁸⁵

Was folgte, waren erneute Prozesse vor Bundesgericht. Dabei kamen zwar nicht viele neue, aber immerhin einige interessante Details heraus. So die Tatsache, dass Regierungsrat Urs Heutschi zusammen mit seinem Bruder Joseph ein Geschäft⁵⁸⁶ führte, das in engem Verhältnis zu Roth & Cie. stand. So hatten die Gebrüder Heutschi mit grösster Wahrscheinlichkeit Anteile an Roth & Cie., während Josef Adler andererseits für Kredite der Hypothekarkasse an die Gebrüder Heutschi⁵⁸⁷ Faustpfänder lieferte!⁵⁸⁸ Besonders vorgeworfen wurde dabei Urs Heutschi, der nach den Worten der regierungsrätlichen Klageschrift ausserdem gewusst haben soll, wie kritisch es um Roth & Cie. stand,⁵⁸⁹ dass er bei Geschäften, die seine eigene Firma betroffen hatten, nie in den Ausstand getreten war.⁵⁹⁰ In seiner Replik folgerte der für den

⁵⁸¹ vgl. *Lutz/Yersin*, S. 72/73.

⁵⁸² Erst wurde beschlossen, ihn in den Kantonsratsverhandlungen 1888 zu drucken, dann kam aber 1888 doch ein Separatdruck heraus.

⁵⁸³ KRV 1888, S. 362.

⁵⁸⁴ KRV 1888, S. 367.

⁵⁸⁵ KRV 1888, S. 375.

⁵⁸⁶ welcher Art wird nicht gesagt.

⁵⁸⁷ Insgesamt bezogen die Gebrüder *Heutschi* 1885 in zwölf Raten nicht weniger als 300 000 Franken von der Hypothekarkasse! (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 25).

⁵⁸⁸ Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 24/25.

⁵⁸⁹ «Herr a. RRh. *Heutschi* war eine derjenigen Personen, welchen der wirtschaftliche Sumpf genau bekannt war, in dem sich die Firma Roth & Cie schon lange befand. Neben Niggli war er derjenige Mann, welcher unmöglich darüber im Irrtum sein konnte.» (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 107).

⁵⁹⁰ Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 25.

Staat als Anwalt amtierende Zürcher Professor Meili bezüglich Urs Heutschi: «Mir scheint es, dass ihm die Firma Roth & Cie näher am Herzen lag, als der Staat, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank.»⁵⁹¹

Eine erste Niederlage erlitt der Regierungsrat 1890 vor Bundesgericht, als seine Klage gegen die Erben Scherer als Bürgen Leo Niggis abgewiesen wurde.⁵⁹² Das Bundesgericht erkannte nämlich, dass der Schaden aus Niggis zweiter Amtszeit stammte, für welche die Bürgen nicht mehr gelten würden, da sie nach der ersten Amtszeit nicht erneuert worden waren.⁵⁹³

Dagegen wurde Leo Niggli, der als einziger nicht auf die regierungsrätliche Klage geantwortet hatte (und sich somit schuldig bekannte), während die übrigen Angeklagten alle Schuld von sich wiesen,⁵⁹⁴ 1892 vom Bundesgericht zur Zahlung von 1,35 Millionen Franken an den Kanton Solothurn verurteilt.⁵⁹⁵

Die übrigen Beklagten wurden allerdings freigesprochen,⁵⁹⁶ da der Regierungsrat, der nur einmal in sieben Jahren (1883 durch das Finanzdepartement) eine Untersuchung der Hypothekarkasse durchführte,⁵⁹⁷ am Schaden mitschuldig sei.

Interessant vor allem der «Fall» der beiden Verwaltungsrats-Delegierten, weil dabei das Bundesgericht die politische Dimension des Bankkrachs hervorhob. In ihrer Verteidigungsschrift hoben nämlich Franz Trog und Alfred Roth-Ramsach (der mit Josef Roth-Bloch natürlich nichts zu tun hatte!) zum einen hervor, dass trotz ihrer Warnungen⁵⁹⁸ das Engagement der Hypothekarkasse bei der Firma

⁵⁹¹ Replik betreffend Hypothekarkasse, S. 40.

⁵⁹² Das Bankgesetz von 1869 hatte vorgesehen, dass der Direktor Bürgschaft zu leisten habe. Dabei leistete *Elisabeth Lambert-Scherer* eine solche von 30 000 Franken für *Leo Niggli*.

⁵⁹³ BG 1890, S. 434.

⁵⁹⁴ BG 1892, S. 593.

⁵⁹⁵ BG 1892, S. 610.

⁵⁹⁶ Das Bundesgericht missbilligte wohl *Heutschis* neue Kreditgewährungen, doch seien diese erstens zur Deckung von Zinsen gebraucht worden und zweitens (nach dem Abzug der Zinsen) durch Faustpfänder so gedeckt, dass dem Staat kein zusätzlicher Schaden erwachse.

⁵⁹⁷ BG 1892, S. 599.

⁵⁹⁸ Delegiertenbericht 1879: «Aus der Kontrolle über die Engagements heben wir nachfolgende Geschäftsfirma hervor: J. Roth & Cie mit 142 000 Fr. Wir haben dem Herrn Direktor mündlich mitgetheilt, dass uns der Verkehr mit einzelnen dieser Schuldner etwas beunruhigt oder nicht gefällt.» (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 32).

Delegiertenbericht 1881: «Einige Besorgniss haben uns die vielen Eigen- und Warenwechsel der Firma Roth & Cie in Solothurn eingeflösst.» (Klage des Regierungsrates

Roth & Cie. ständig zunahm,⁵⁹⁹ und zum andern, dass eine Rücktrittsdrohung nichts gefruchtet hätte: «Die Demission wäre angenommen worden, man hätte sich damit der unbequemsten Kontrolle entzogen gehabt, und Niggli wäre Direktor geblieben.»⁶⁰⁰ Und in diesem Punkt pflichtete ihnen das Bundesgericht klar bei: «Allein in That und Wahrheit wäre zur Zeit eine Absetzung des Direktors nicht durchzusetzen gewesen, da dieser (in Verbindung mit dem Associé des Hauses Roth & Cie, J. Adler) eine bedeutende, auch politische Machtstellung eingenommen habe.»⁶⁰¹ Wie hatte es doch noch 1884 im regierungsrätslichen Bericht zur Gründung der Kantonalbank geheissen: «Bei unseren demokratisch entwickelten Staatsverhältnissen laufen wir wohl keine Gefahr, dass die Staatsbankinstitute zu politischen Zwecken ausgenützt und etwa aus politischen Rücksichten sich zu unsoliden Geschäften oder zur Parteilichkeit versteigen werden.»...⁶⁰²

8.5. Eine Bilanz des Bankkrachs

Mit dem Bundesgerichtsentscheid von 1892 wurde – was die juristische Seite anbelangte – ein Schlussstrich unter den Bankkrach gezogen. Die politischen Folgen waren natürlich viel gravierender. Obwohl diese erst in den nächsten Kapiteln behandelt werden, soll hier eine kurze Bilanz des Bankkrachs gezogen werden.

betreffend Hypothekarkasse, S. 37). Dazu die Antwort der Verwaltungskommission: «Wir betrachten die Skontierung der Wechsel der Firma J. Roth & Cie in Solothurn als nicht gefährlich. Die Firma ist gut geleitet und ist mit beträchtlichen eigenen Mitteln versehen. (...) Die Bücher werden vollständig richtig geführt und stehen unserer Direktion auf Wunsch offen zur Verfügung.» (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 39) – geschrieben zu einem Zeitpunkt, als noch niemand etwas von Siebers Fälschungen ahnte!

Delegiertenbericht 1882: «Wir sind ganz entschieden der Ansicht, dass man hier zu weit gegangen und dass diese Credite ganz entschieden reduziert werden sollen. Bei einer Crisis in der Uhrenmacherei, wie wir ja solche schon so oft gesehen, müsste unsere Anstalt notwendig ganz erhebliche Verluste machen.» (Vertheidigung für Trog und Roth, S. 33).

Trog und Roth waren aber keineswegs die einzigen Rufer in der Wüste. Auch im Regierungsrat fehlte es offensichtlich nicht an kritischen Stimmen. So soll – gemäss Aussage von Kantonsrat *Rumpel* – der 1884 zurückgetretene, als Professor nach Zürich berufene Regierungsrat *Ferdinand Affolter* (der 1886 als Oppositioneller in der Wahl zum Ständerat *Oskar Munzinger* unterlag; vgl. S. 86) gegenüber einem Freund als Grund für seine Demission angegeben haben, «er habe schon im Jahre 1883 auf die Gefahren hingewiesen, die dem Kanton durch die Fuhrwerkereien auf der Hypothekarkasse drohten.» (KRV 1887, S. 363).

⁵⁹⁹ 1881: 787 000; 1882: 875 000; 1883: 1,673 Mio.; 1884: 1,715 Mio. (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 40/44/53/59).

⁶⁰⁰ Vertheidigung für Trog und Roth, S. 51.

⁶⁰¹ BG 1892, S. 599.

⁶⁰² Bericht und Antrag Bankreform, S. 58.

Da sind einmal die personellen «Opfer» – bekannte und angesehene Politiker, alle aus dem Lager der herrschenden Liberalen:⁶⁰³

- Jakob Sieber (von Ichertswil): 13 Jahre Regierungsrat (1874–1887), zweifacher Landammann (1880 und 1884); verurteilt zu 5½ Jahren Zuchthaus. Nach deren Verbüßung weiterer Werdegang unbekannt. 1915 in Burgdorf gestorben, ohne dass in einer Solothurner Zeitung oder in einem Kalender die Todesnachricht, geschweige denn ein Nachruf zu finden gewesen wäre.⁶⁰⁴
- Urs Heutschi (von Balsthal): 15 Jahre Regierungsrat (1871–1886), ebenfalls zweimal Landammann (1878 und 1882), 1885–1886 Nationalrat,⁶⁰⁵ acht Jahre Direktor der Zinstragenden Ersparniskasse der Stadt Solothurn (1876–1884), 15 Jahre Verwaltungsrat der Solothurnischen Bank (1871–1886; als kantonaler Finanzdirektor), acht Jahre Verwaltungsrats-Präsident der Hypothekarkasse (1878 bis 1886),⁶⁰⁶ 1886–1887 Direktor der Kantonalfank; kam zwar um eine Verurteilung herum, war aber nach 1887 politisch ein «toter» Mann

⁶⁰³ Die folgenden biographischen Angaben stammen – sofern nicht anders vermerkt – aus Gruner (Parteien), dem Ämterbuch II und der Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

⁶⁰⁴ Die aus dem Finanzdepartement stammenden Akten unterzeichnete Sieber übrigens – quasi als Sinnbild für einen etwas «schrägen Vogel» – immer mit vertikaler Unterschrift, wie aus untenstehender Abbildung ersichtlich ist.

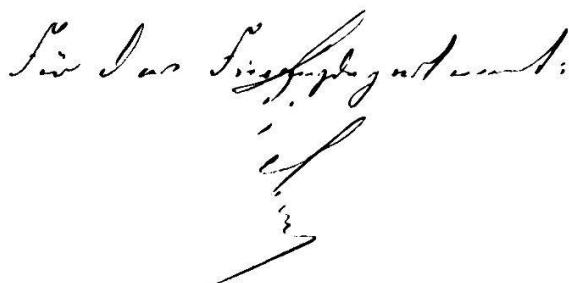
The image shows a handwritten signature in black ink. The signature reads "Für das Siegergut und A." followed by a vertical line and a small mark. The handwriting is cursive and somewhat slanted to the right.

Abbildung 2: Unterschrift von Jakob Sieber (aus RRA 1886, Bank, Nr. 361)

⁶⁰⁵ Dieses Amt musste er als Folge seiner Wahl zum Direktor der Kantonalfank aufgeben – allerdings nicht ohne Druck der Öffentlichkeit, wie «Der freie Solothurner» berichtete: «Seit 3 Wochen amtet nun unser neue Kantonalfank-Direktor. Allem Anschein nach muss derselbe sehr stark beschäftigt sein, indem wir bis heute noch nicht vernommen haben, dass er Zeit gefunden hat, seine Entlassung als Nationalrath einzureichen. Es hat diess zwar keine grosse Bedeutung, allein da der Herr Direktor nach seinem eigenen Reglement seit Neujahr nicht mehr Nationalrath sein kann, so will uns scheinen, es solle dieser Bestimmung auch wirklich nachgekommen werden. Wir haben es ja in letzter Zeit zur Genüge erfahren müssen, welch traurige Folgen die Nichtbeachtung gewisser Vorschriften bei den bisherigen Bankinstituten gehabt hat, so dass man wohl verlangen darf, dass fürderhin die Bankreglemente bis in's kleinste Detail hinaus gewissenhaft beobachtet werden.» (FS Nr. 7, 23.1.1887). Ein klares Zeichen also für die Sensibilität, die schon vor dem grossen Bankkrach bestanden hatte.

⁶⁰⁶ Man beachte die verschiedenen gleichzeitig und zusätzlich zum Amt als Regierungsrat versehenen Bankmandate!

und musste sich sein Brot in einer Uhrenfabrik in Moutier und ab 1899 als Beamter der Elektrodenfabrik Olten verdienen.

- Leo Niggli (von Wolfwil): zehn Jahre Kantonsrat (1876–1886), elf Jahre Direktor der Hypothekarkasse (1875–1886), verurteilt in mehreren Prozessen zu insgesamt drei Jahren Gefängnis und zur Zahlung von über 1,6 Millionen Schadenersatz. Er war zwar nicht die prominenteste, wohl aber die am meisten gebeutelte Person des Bankkrachs. Man kommt allerdings nicht ganz um den Eindruck herum, dass Niggli – selbst von seinen Partei«freunden» – etwas zum Sündenbock gestempelt wurde, auf den sich alle Schuld entlud, womit von anderweitigen Fehlern (beispielsweise der mangelnden Kontrolle) abgelenkt werden konnte.
- Simon Kaiser (von Biberist): 29 Jahre Kantonsrat (1859⁶⁰⁷–1888, davon zwölf Jahre dessen Präsident), 30 Jahre Nationalrat (1857–1887⁶⁰⁸, 1868/69 und 1883/84 dessen Präsident), 1875 Präsident des Verfassungsrates, 28 Jahre Direktor der Solothurnischen Bank (1857–1885), 16 Jahre Verwaltungsrat (!) der Hypothekarkasse (1869–1885), 1874 Gründer des Solothurnischen Handels- und Industrievereins (1874–1886 dessen Präsident), 1868 zum Dr. iur. h.c. der Universität Bern ernannt. Kaiser war der grosse Verlierer des Bankkrachs: er, der sich auf eidgenössischer Ebene – neben seinen bedeutungsvollen staatsrechtlichen Veröffentlichungen – einen Namen als Finanzexperte gemacht hatte (er war neben seinem Amt als Präsident der eidgenössischen Zolltarifkommission von 1864 – ein Jahr nach der Gründung durch den späteren Bundesrat Jakob Stämpfli – bis 1881 Verwaltungsrat und mehrmals Präsident der Eidgenössischen Bank in Bern, lehnte jedoch den Posten als deren Generaldirektor mit Rücksicht auf seine politische Stellung im Kanton Solothurn ab⁶⁰⁹), musste mit ansehen, wie bei der Liquidation «seiner» Bank grosse Verluste zu Tage traten. Zwar kam er juristisch noch einigermassen glimpflich davon, doch seine Prozesse⁶¹⁰ scha-

⁶⁰⁷ Als Nachfolger seines Vaters *Niklaus* gewählt.

⁶⁰⁸ wurde nicht wiedergewählt!

⁶⁰⁹ Müller, S. 74, Gruner/Frei, S. 424 und OT Nr. 77, 2.4.1898. Zu *Kaisers* Bedeutung als Staatsrechtler siehe auch Odermatt.

⁶¹⁰ Zusätzlich zu den in den obigen Kapiteln geschilderten führte *Kaiser* einen weiteren Prozess gegen den Kanton Solothurn vor Bundesgericht. Er beanspruchte ein Entschädigungsrecht, «da er als Direktor der Solothurnischen Bank auf eine Amtsduauer gewählt sei, welche durch das angefochtene Gesetz unterbrochen werde, und da er auch die gleiche Zeit Wohnungsrecht im Bankgebäude habe.» (BG 1888, S. 315). Er verlangte vom Staat 9000 Franken festes Gehalt vom 1. Juni 1886 bis Ende 1887, 7260 Franken Entschädigung für weggefallene Tantiemen 1886/87, 4125 Franken Wohnungentschädigung (der Verwaltungsrat hatte 1869 beschlossen, dem Direktor die Wohnung im Bankgebäude für einen Mietzins von 600 Franken jährlich zu überlassen; BG 1888, S. 663) und 65 000 Franken Entschädigung wegen Vertragsbruch (ungerechtfertigte

deten zweifellos seinem Image, zumal er seine Unschuld bis zum Schluss mit jeweils etwas unpassenden Sprüchen («Hier gilt, was Christus zum Hohenpriester gesagt hat: 'Habe ich Unrecht gethan, so beweise es; habe ich Recht gehabt, warum schlägst du mich?»⁶¹¹ «Ist [...] nicht anzunehmen, dass die Unfälle im Jahre 1885 mehr mit den Wirkungen eines von dem Willen der Menschen unabhängigen Hagelwetters, das die Hoffnungen des Landmannes auf Jahre hinaus vernichten kann, zu vergleichen seien?»⁶¹² «In Zukunft wird der Staat Niemand mehr haben, der mit ihm die Lasten des Bankgeschäftes trägt.»⁶¹³) zu untermauern versuchte. Obwohl er mit diesen Prozessen nicht nur sich selber, sondern auch die Regierung in Misskredit brachte, wird man den Eindruck nicht los, dass die führenden Liberalen diesem Mann mit grossen Verdiensten, wegen seines Einflusses oft auch «Regierung Nummer 2» genannt,⁶¹⁴ im Gegensatz zu «Sündenbock» Leo Niggli äusserste Schonung auferlegten. Nur so ist es wohl zu erklären, dass Casimir von Arx 1886 vor dem Kantonsrat seiner Überzeugung Ausdruck gab, dass Kaiser «bona fide»⁶¹⁵ gehandelt habe. Weniger geschont wurde Kaiser dafür von der Presse. Neben Pauschalanschuldigungen («Hr. Kaiser wird von jedem im Kanton Solothurn, der mit den Verhältnissen nur einigermassen vertraut ist, als der 'geistige Vater' unserer Bankmisère betrachtet. Hr. Kaiser hat die soloth. Bank nie im Interesse des soloth. Volkes»,⁶¹⁶ für das sie in den 50er Jahren mit grossen Versprechungen ausdrücklich gegründet worden ist, geleitet, sondern im Interesse

Aufhebung der Solothurnischen Bank) und Kreditschädigung (Veröffentlichung unrichtiger Berichte der staatlichen Expertenkommission «in schiefem Licht»; BG 1889, S. 664–667). Davon bewilligte das Bundesgericht – entgegen der Ansicht des Regierungsrates, mit der Aufhebung der Bank sei auch das Dienstverhältnis gelöst – 9000 Franken Lohn- und 1512 Franken Wohnungsentschädigung, während die übrigen Forderungen abgewiesen wurden (BG 1889, S. 675–677).

⁶¹¹ Zur Aufklärung, S. 1.

⁶¹² KRV 1885, S. 345.

⁶¹³ KRV 1885, S. 346.

⁶¹⁴ vgl. Kölz, S. 35.

⁶¹⁵ KRV 1886, S. 69.

⁶¹⁶ Dazu eine weitere Zeitungsnotiz: «Wenn ein armer Bauer, der wegen Krankheit in der Familie, wegen Unglück im Stalle oder wegen Misswachs ein Anleihen von nur Fr. 50 machen wollte, dann wurde das Gesuch zwei oder dreimal angeschaut und geprüft (...) und wenn dann der arme Mann in seiner Noth, um die Ehre zu retten, um Nachsicht und Termin bat, so wurde er nach stundenlangem Warten angeschnarcht und mit schwerem Herzen entlassen.» (FS Nr. 14, 17.2.1886). Erstaunlich dagegen das Urteil des sonst bezüglich der an der Bankmisere beteiligten Personen mit beissender Kritik nicht zurückhaltenden *Arnold Ingold*, der zu *Simon Kaisers* Wohnortswechsel von Solothurn nach Bern im Frühjahr 1888 in sein Tagebuch schrieb: «Mit ihm scheidet ein tüchtiger Staatsmann von uns. Bei ihm macht sich das Sprichwort geltend: Undank ist der Lohn der Republik!» (Ingold-Tagebuch, Bd. II, S. 16).

- der Actionäre.»⁶¹⁷) wurde vor allem seine Amtsführung (viele Absenzen) kritisiert. Kaiser verteidigte sich dagegen mit dem Hinweis, er sei «in praxi (...) alle 2–3 Tage von Bern nach Solothurn gekommen.»⁶¹⁸ (Aus diesem «Fall» hat der Kantonsrat jedenfalls die Lehren gezogen und in den Kantonalbank-Bestimmungen festgehalten, dass Beamte und Angestellte des neugegründeten Instituts nicht Mitglied der eidgenössischen Räte sein dürfen – obwohl Kantonsrat Jäggi bemerkte: «Hr. Dr. Kaiser ist seit 1857 Mitglied der eidgenössischen Räthe und der hervorragendsten Kommissionen; in seiner Abwesenheit wurden die Geschäfte ohne Nachtheil besorgt.»⁶¹⁹)
- Josef Adler (von Riedholz): sechs Jahre Kantonsrat (1881–1887); verurteilt zu 3½ Jahren Gefängnis.
 - Simon Lack jun. (von Solothurn): fünf Jahre Oberrichter (1878–1881, 1884–1886), ein Jahr Kantonsrat (1875/76); wurde zwar – im Gegensatz zu seinem im Abwesenheitsverfahren verurteilten Bruder – vor Gericht freigesprochen,⁶²⁰ wanderte aber trotzdem mitsamt Familie nach Mexiko aus,⁶²¹ wo er Ende 1894 in der Stadt Lerdo starb.

Für den «Solothurner Anzeiger» gab es, wenn auch posthum, einen weiteren Verlierer des Bankkrachs – den während 30 Jahren (1856–1886) im Amt gewesenen Regierungsrat Wilhelm Vigier: «Mit dem Vigier-Kult ists halt vorbei für immer. (...) Ihr mögt faseln von dem 'edlen Manne' und seinen 'edlen' Bestrebungen so viel und so lange ihr wollt (...), das Volk des Kantons Solothurn betrachtet ihn als den Haupturheber unseres Elends»,⁶²² schrieb das Oppositionsblatt.

⁶¹⁷ SVZ Nr. 30, 15.4.1887.

⁶¹⁸ KRV 1885, S. 217.

⁶¹⁹ ebd. (Ähnliche Probleme wie *Simon Kaiser* hatte übrigens nur wenige Jahre zuvor der von 1855–1867 amtierende liberale Bundesrat *Constant Fornerod*. Er übernahm den Posten eines Direktors des von Genf nach Paris gezogenen Finanzinstituts Crédit franco-suisse. Nach dessen Zusammenbruch wurde *Fornerod* in Frankreich zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt. Zurück in der Schweiz, arbeitete *Fornerod*, der auch bei der Gründung der Eidgenössischen Bank eine – wenn auch wenig klare – Rolle gespielt hatte, als kleiner Angestellter der Jura-Simplon-Bahn in Bern, und der «*Esprit brillant, mais mal équilibré*» starb im Vergessen als «*un vieillard brisé et usé, dans lequel on n'aurait pas soupçonné le brillant homme d'Etat d'autrefois.*» *Gruner/Frei*, S. 812; vgl. auch HBLS, Bd. III, S. 200).

⁶²⁰ vgl. OT Nr. 180, 3.8.1887.

⁶²¹ Zitat aus dem Nachruf im «Solothurner Anzeiger»: «Leider hatte er sich verleiten lassen, als Banquier im Börsengeschäfte zu grosse Engagements einzugehen, welche im Oktober 1885 den Sturz des Hauses herbeiführten und dem hiesigen Platze grossen Verlust brachten. Damit war seine hiesige Laufbahn geknickt und er suchte sich ein neues Wirkungsfeld jenseits des Ozeans.» (SA Nr. 9, 11.1.1895).

⁶²² SA Nr. 59, 17.5.1887.

Obwohl Vigier, der am 18. März 1886 (also mitten in der ersten Bankkrise) starb, zweifelsohne keine direkte Schuld an den Verlusten traf, war er doch von 1857–1885 Verwaltungsrat und ab 1869 Präsident der Solothurnischen Bank⁶²³ und als solcher mitverantwortlich dafür, dass die Kontrolle (des Staates) nicht wie im Gesetz vorgesehen funktionierte.

Doch es waren nicht die personellen «Opfer» (zwei Regierungs- und vier Kantonsräte) allein, welche die ganze Bedeutung des Bankkrachs ausmachten. Vielmehr geriet das gesamte liberale Regiment in ein etwas schiefes Licht. Viele glaubten, dass die Vermischung politischer Ämter mit Posten bei den verschiedenen Bankinstituten (oder sogar Firmen) – man würde heute wohl von «Filz» sprechen – eine wesentliche Ursache der grossen Verluste waren.

Das «Neue Solothurner-Blatt» drückte dies beim Prozess gegen Sieber, Niggli, Adler und Roth exemplarisch aus: «Das Verdikt, welches die Geschworenen sprechen, das Urtheil, das die Richter fällen, ist uns nicht die Hauptsache. Vor der Jury der öffentlichen Meinung steht mit diesen vier Angeklagten die ganze solothurnische Politik während der letzten Periode, wie sie sich aus der Sechzehnfünfziger Bewegung und aus dem Kulturkampf entwickelt hat.»⁶²⁴

Noch etwas bildlicher drückte Arnold Ingold seine Enttäuschung über das Fehlverhalten der Regierenden in seinem Tagebuch aus:

«Es steht einem der Verstand still beim Gedanken, wie die obersten Behörden unseres Kantons den guten Willen des Volkes missbraucht haben. (...) Verdienen solche Leute noch das Vertrauen des Volkes? Sag's gerade hinaus, bin selbst auch ein Esel gewesen und hielt die (...) Herren stets für ehrliche u. gutgesinnte Männer. Jetzt aber muss ich meine Denkungsart ändern. (...) Wirklich entehrend für den ganzen Kanton Solothurn, einmal einen Schelm zum Landammann gehabt zu haben!»⁶²⁵

So plastisch Ingold mit seiner blumigen Sprache die Gefühle seiner Zeitgenossen ausdrückte, so treffend schilderte er die politischen Konsequenzen, welche der Bankkrach wohl in den Augen vieler – und selbst freisinniger – Solothurner zeitigen musste: «Die zu Tage getretenen Zustände in unserem kleinen Kanton dürften jedem Solothurner den deutlichen Beweis geliefert haben, wie verhängnisvoll es werden kann sämtliche Beamtungen durch die gleiche Partei zu bestellen (...), wie diess seit einer Reihe von Jahren geschehen ist.»⁶²⁶ Die Beteiligung

⁶²³ vgl. KRV 1886, S. 37; Jahresbericht der Solothurnischen Bank 1885, in: RRA 1885, Bank; sowie Anm. 360, S. 70 und *Gruner/Frei*, S. 434.

⁶²⁴ NSB Nr. 94, 20.4.1888.

⁶²⁵ Ingold-Tagebuch Bd. I, S. 66/68/175.

⁶²⁶ Ingold-Tagebuch Bd. I, S. 81.

der Opposition am politischen Leben war denn auch eine der wichtigsten Folgen des Bankkrachs, der im übrigen erstaunlicherweise keine weiteren Geldinstitute in Mitleidenschaft zog.⁶²⁷

Neben dem moralischen⁶²⁸ blieb nicht zuletzt auch noch der materielle Schaden. Die 1891 vom Regierungsrat vorgelegte Abrechnung nach Vereinigung der Liquidationskonti von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse ergab für den Staat einen definitiven Verlust von Fr. 2 847 197.57, nämlich Fr. 255 809.11 bei der Solothurnischen Bank und Fr. 2 591 388.46 bei der Hypothekarkasse.⁶²⁹ Zwar wurde Leo Niggli im September 1892 vom Bundesgericht zur Zahlung von 1,35 Millionen Franken Schadenersatz verurteilt,⁶³⁰ dass er aber bis zu seinem Tod 1899 höchstens einen Bruchteil dieser Summe leisten konnte, liegt auf der Hand. Gedeckt wurde der grösste Teil des staatlichen Verlusts durch die Ausstellung eines Schultscheins von 2,5 Millionen an die Kantonalbank, wie dies der Kantonsrat bei der Behandlung des Voranschlags 1888 beschlossen hatte⁶³¹ (der Schultschein wiederum wurde finanziert durch ein Anleihen in der Höhe von drei Millionen Franken).

Das gesamte Ausmass des finanziellen Schadens wird einem erst richtig bewusst, wenn man sich die Staatsrechnungen jener Zeit vor Augen hält: 1887 beispielsweise betrugen die Einnahmen 1,737 und die Ausgaben 1,776 Millionen Franken – also bedeutend weniger als der Verlust beim Bankkrach! Weil dieser damit unmöglich mit der ordentlichen Jahresrechnung beglichen werden konnte, verringerte sich von 1886 auf 1887 einfach das Staatsvermögen bzw. steigerte sich der Schuldenberg in empfindlichem Masse (vgl. Kapitel 11.3. und Tabelle auf Seite 126).

⁶²⁷ vgl. *Flatt*, S. 57. (Eine Überprüfung der Protokolle der Spar- und Leihkasse Wangen aus den Jahren 1886 und 1887 ergab keinen einzigen Hinweis auf die Geschehnisse auf der kantonalen Bankebene).

⁶²⁸ Die Vorkommnisse in Solothurn sprachen sich natürlich in der ganzen Schweiz herum. Das «Oltner Wochenblatt» verwahrte sich aber gegen pauschale Verteufelung des Kantons: «In Folge der ungeheuerlichen Bankgeschichte will man an uns Solothurnern keinen guten Faden mehr lassen. (...) Es ist viel gesündigt worden im Kanton Solothurn, aber so verworfen und liederlich, wie man den Kanton und seine Behörden vielfach schildert, sind wir denn (...) doch lange nicht.» (OW Nr. 36, 4.5.1887).

⁶²⁹ Liquidationskonti, S. 50.

⁶³⁰ vgl. S. 101.

⁶³¹ vgl. KRV 1888, S. 509/510 und Liquidationskonti, S. 50.